

Newsletter I. Quartal 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 21.10.2022

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie hinsichtlich der Auswirkungen der Zinswende auf die HGB-Pensionsrückstellungen informieren möchten. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt ist.

Mit freundlichen Grüßen

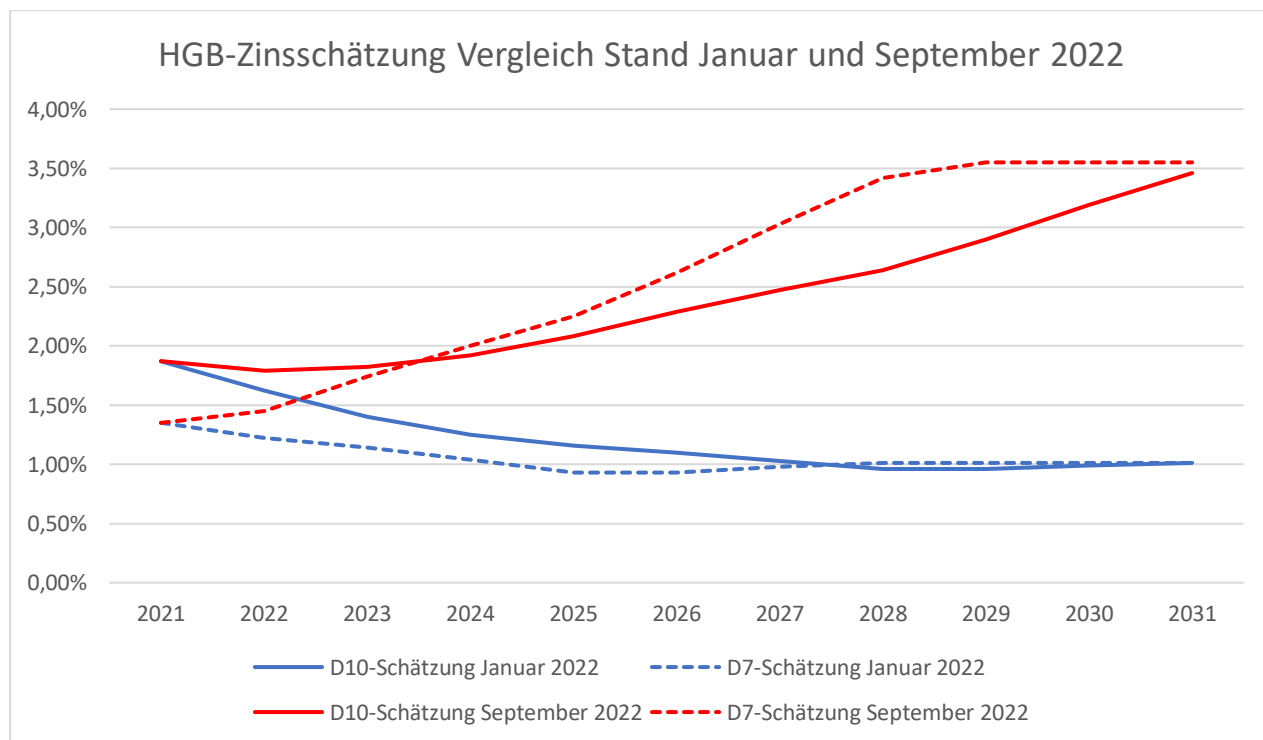
Ihre BAV Ludwig

Thema: Auswirkungen der Zinswende auf HGB-Pensionsrückstellungen

Seit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) konnte die Höhe von handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB aufgrund des Niedrigzinsumfelds nur eine Richtung – nach oben. Die Änderung der Durchschnittsbildung von einem 7-jährigen auf einen

10-jährigen Durchschnitt aus dem Jahr 2016 konnte diesen Prozess nur abmildern.

Aufgrund der in den vergangenen Monaten eingetretenen Zinswende wird sich dieser Trend nun umkehren. Anders als nach IFRS kommt der Zinsumschwung nicht sofort zur Geltung, sondern wird aufgrund der Durchschnittsbildung erst zeitverzögert eintreten.



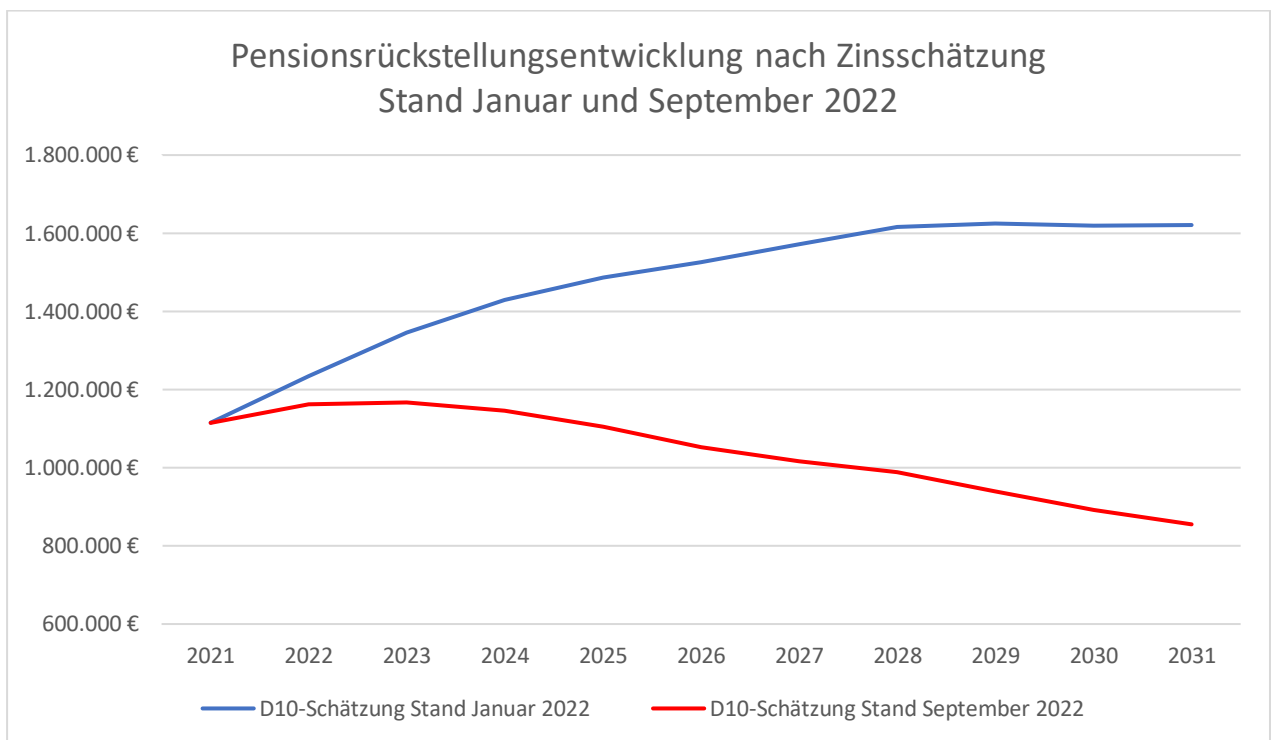
Ergab die Fortschreibung des 10-jährigen Durchschnittszinssatzes auf Basis des unveränderten Zinsniveaus von Januar 2022 bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren noch eine Reduzierung bis zum 31.12.2031 von 1,87 % auf 1,01 % ergibt die Fortschreibung auf Basis des aktuellen Zinsniveaus (Stand September 2022) im selben Zeitraum eine Erhöhung auf 3,46 %.

Betrachtet man die Entwicklung bei einer Fortschreibung Stand September 2022 zwischen der 7-jährigen und der 10-jährigen Durchschnittsbildung, wird der für die Ausschüttung von Gewinnen zu berücksichtigende Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB bereits im Jahr 2024 negativ. Ob der Gesetzgeber reagiert und die 10-jährige Durchschnittsbildung abschafft, bleibt abzuwarten.

Betrachtet man die Entwicklung anhand einer Beispielperson, wird schnell deutlich, welche Effekte sich aus den Änderungen seit Jahresbeginn ergeben.

Daten der Beispielperson:

Geschlecht	männlich
Geburtsjahr	1978
Status	Ausgeschiedener
Pensionsalter	67
Alters- und Invalidenrente	EUR 5.000,00
Witwenrente	60% der Altersrente
Rentendynamik	fest zugesagt 2 %
Bewertungsmethode	voller Barwert



Entwicklung der Pensionsrückstellung für die genannte Beispielperson im Vergleich der Zinsschätzungen Stand Januar und September 2022

Ausgehend von einer Fortschreibung des Zinssatzes auf Basis des unveränderten Zinsniveaus von Januar 2022 würde sich der handelsbilanzielle Barwert von ca. 1,12 Mio € zum 31.12.2021 auf ein Niveau von ca. 1,62 Mio € zum 31.12.2031 erhöhen. Eine genau entgegengesetzte Entwicklung ergibt sich bei einer Betrachtung für eine Fortschreibung des Zinssatzes auf Basis des unveränderten Zinsniveaus von September 2022. Danach würde sich der handelsbilanzielle Barwert im selben Zeitraum auf ca. 0,86 Mio € reduzieren. Dabei wird der Aufwand aus Zinsänderung in den nächsten Jahren sehr gering sein und erst ab dem Jahr 2025 spürbar als Ertrag anfallen.

Die tatsächliche rasante Zinsentwicklung hat damit handelsbilanziellen Prognosebetrachtungen, welche von einem unveränderten niedrigen Zinsniveau ausgegangen sind, überholt. Für die tatsächliche Rückstellungsentwicklung bleibt abzuwarten, ob sich das Zinsniveau auf dem aktuellen Stand stabilisiert, weiter ansteigt oder gar wieder abfällt.

Neben dem Rechnungszinssatz ist der Parameter der Rentenanpassung eine Größe, welche ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der handelsbilanziellen Pensionsrückstellung hat. Dabei wird die zukünftige Anpassung der laufenden Renten häufig in einem jährlichen Prozentsatz angenommen.

Dabei ist zu beachten, dass je nach Zusagegestaltung zwischen fest zugesagten und zukünftig ungewissen Rentenanpassungszusagen zu unterscheiden ist. Ein Fall der fest zugesagten Rentenanpassung ist § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG (jährlich 1 %), welcher auch entsprechend in die handelsbilanzielle Bewertung Einfluss findet. Der wohl häufigste Fall der zukünftig ungewissen Rentenanpassungszusagen ist eine Umsetzung der Anpassungsverpflichtung des § 16 Abs. 1 BetrAVG entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, welche für den einzelnen Leistungsempfänger alle 3 Jahre vorzunehmen ist.

Die Umsetzung der zukünftig ungewissen Rentenanpassungszusage erfolgt durch eine entsprechende Parameterwahl für die handelsbilanzielle Bewertung. Dabei waren in der Vergangenheit eine breite Bandbreite an Ansätzen anzutreffen. Durch die stark gestiegene Inflation, welche sich aktuell in einem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland von über 10 % gegenüber dem Stand September 2021 niederschlägt, und der weiteren hohen Aussicht werden Ansätze unter dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2 % nur schwer begründbar sein. In vielen Fällen wird daher eine Anhebung der für die Bewertung unterstellten Rentenanpassung erforderlich sein.

Aktuelles in Kürze

Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (BAG-Urteil vom 08.03.2022 – 3 AZR 361/21)

Leitsätze:

1. Bei (auch teilweise) Unterbleiben oder Verlust der vorläufigen Aufzeichnung des Protokolls zB infolge technischen Defekts ist seine Herstellung aus dem Gedächtnis grundsätzlich unzulässig. Dem so erstellten Protokoll kommt nicht die Beweiskraft des § 165 ZPO zu.
2. Bei kollektivrechtlichen Regelungen kommt es für die Anwendung der Übergangsregelung in § 26a BetrAVG darauf an, ob diese tatsächlich eine Entgeltumwandlung regelt. Das ist der Fall, wenn der Tarifvertrag einen Anspruch auf Entgeltumwandlung enthält und ausgestaltet.

Neben der Frage der Parameterwahl für die Anpassungen stellt sich die Frage wie mit Anpassungen umzugehen ist, welche sich aufgrund des 3-jährigen Anpassungsrhythmus zwar bereits in der Entwicklung des Verbraucherpreisindex niedergeschlagen haben, aber noch nicht umgesetzt wurden. Diese Fragestellung hat aufgrund des aktuellen Anstiegs des Verbraucherpreisindex an Bedeutung gewonnen. Grundsätzlich ist bei den Betrachtungen einer zukünftig ungewissen Rentenanpassung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG zu beachten, dass der Arbeitgeber eine Anpassung aufgrund der wirtschaftlichen Lage auch unterlassen kann. Dies ist aktuell aufgrund einer eventuellen Rezession ebenfalls in die Ermittlung der richtigen Parameterwahl einzubeziehen.

Fazit

Die Zinswende wird mittelfristig zu einer Reduzierung der HGB-Pensionsrückstellungen führen. Die Änderung des Zinsumfeldes wird sich aufgrund der für Bewertung nach HGB verwendeten Durchschnittszinssätze, abweichend zum Fair-Value Ansatz nach IFRS nicht unmittelbar sondern mit einer zeitlichen Verzögerung in den HGB-Pensionsrückstellungen niederschlagen. Aufgrund des mit der Zinswende verbundenen Anstiegs der Inflation wird in vielen Fällen eine Anpassung der Bewertungsparameter für die Ermittlung der HGB-Pensionsrückstellungen erforderlich sein. Der hieraus resultierende Effekt ist gegenläufig zu den Auswirkungen der Zinswende.

Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (BAG-Urteil vom 08.03.2022 – 3 AZR 362/21)

Leitsatz:

§ 19 Abs. 1 BetrAVG ermöglicht ein Abweichen von § 1a BetrAVG jedenfalls durch Tarifverträge, die nach dem Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes abgeschlossen worden sind. Die Regelung erfasst auch Haustarifverträge, die auf ältere Tarifverträge Bezug nehmen oder ältere Tarifverträge bestätigen. Der abweichende Tarifvertrag muss dafür eine von § 1a Abs. 1a BetrAVG abweichende Verteilung des wirtschaftlichen Nutzens und der Lasten der Entgeltumwandlung enthalten.

Hinweis des Senats:

Der Senat hat offengelassen, ob ein Anspruch aus § 1a Abs. 1a BetrAVG aufgrund der Tariföffnungsklausel nach § 19 Abs. 1 BetrAVG ausgeschlossen ist, wenn der Tarifvertrag vor dem Betriebsrentenstärkungsgesetz abgeschlossen wurde.

GGF-Versorgung: Kriterium der Erdienbarkeit bei Entgeltumwandlung nicht anwendbar

(FG-Düsseldorf Urteil vom 16.11.2021 – 6 K 2196/17 K,G,F)

Orientierungssatz:

Das Kriterium der Erdienbarkeit ist bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersversorgung nicht anwendbar, da der Arbeitgeber die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen hat und durch diese wirtschaftlich nicht belastet wird.

Anmerkung des Verfassers: Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BFH unter dem Az. I B 89/21 anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH hinsichtlich der Erforderlichkeit der personen- und unternehmensbezogenen Probezeit bei einer Entgeltumwandlung eines Gesellschafter-Geschäftsführers Klarheit schafft. Weiter wird mit Interesse zu verfolgen sein, ob nach Auffassung des BFH im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber die finanziellen Folgen aufgrund der der Zusage zugrunde liegenden Entgeltumwandlung nicht zu tragen hat.

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

(BMF-Schreiben vom 18.03.2022 – IV C 5 -S 2333/19/10008 :026)

Anmerkung des Verfassers:

Das BMF-Schreiben vom 18.03.2022 – IV C 5 -S 2333/19/10008 :026 stellt verschiedene Punkte des 12.08.2021 – IV C 5 -S 2333/19/10008 :017 klar.

Ausgewählte Punkte des BMF-Schreibens:

In Rz. 3 regelt das BMF-Schreiben, dass es unabhängig vom Durchführungsweg unschädlich ist, wenn der Arbeitnehmer bei Auszahlung das 60. Lebensjahr bzw. bei „Neuzusagen“ das 62. Lebensjahr vollendet und seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet hat.

Das BMF-Schreiben konkretisiert in Rz. 111 die Zusätzlichkeit des Arbeitgeberbeitrags für eine Förderung nach § 100 EStG.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Sasbacher Straße 6
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0
Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.